Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7883

15. 06. 94

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin), Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die „Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG" seitens des Europäischen Parlaments (Drucksache 12/7069).

2. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   Alle Bürgerinnen und Bürger müssen ohne Ansehen ihrer sexuellen Orientierung gleichbehandelt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Verwirklichung der Gleichbehandlung ohne Ansehen der sexuellen Orientierung einer Person in allen bereits verabschiedeten und zukünftig zu verabschiedenden Rechtsvorschriften verpflichtet.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

   a) durch Vorlage eines Entwurfs für ein Antidiskriminierungsgesetz und durch entsprechende Maßnahmen der Bundesregierung die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu überwinden. Grundlage eines derartigen Entwurfs für ein Antidiskriminierungsgesetz sollte das Ziel der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger ungeachtet ihrer sexuellen Anlage und die Beseitigung jeglicher rechtlichen Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Anlage sein.

      Das Gesetz sollte mindestens auf die Beseitigung folgender Mißstände hinwirken:

      — die bestehende Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen als „öffentliches Ärgernis" oder als „Verstoß gegen die guten Sitten",

      — die Benachteiligung im Arbeitsrecht und im öffentlichen Dienstrecht sowie Benachteiligung im Straf-, Zivil-, Vertrags- und Wirtschaftsrecht,

- die Erfassung der sexuellen Orientierung einer Person auf Datenträgern jedweder Form ohne Wissen und Zustimmung der Betreffenden und die unautorisierte Weitergabe oder zweckfremde Verwendung dieser Information,
- die Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung oder entsprechenden rechtlichen Regelungen und Vorenthalten der vollen Rechte und Vorteile, wie sie sich aus dem Eheschließungsrecht ergeben, und der amtlichen Eintragung der Lebensgemeinschaft,
- Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern.

b) in Zusammenarbeit mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen geeignete Maßnahmen gegen die Gewaltakte zu ergreifen, denen homosexuelle Menschen in zunehmendem Maße zum Opfer fallen und im Rahmen ihrer bundesrechtlichen Kompetenz für die strafrechtliche Verfolgung der entsprechenden Gewalttäter zu sorgen,

c) im Zusammenwirken mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Form der sozialen Diskriminierung von Homosexuellen einzuleiten,

d) Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die sozialen und kulturellen Organisationen homosexueller Männer und Frauen auf derselben Grundlage wie andere soziale und kulturelle Organisationen Zugang zu öffentlichen Mitteln haben, daß entsprechende Anträge nach denselben Kriterien wie die Anträge anderer Organisationen beurteilt und daß sie nicht insbesondere dadurch benachteiligt werden, daß sie Organisationen für homosexuelle Männer oder Frauen sind,

e) dem Deutschen Bundestag bis zum 1. März 1995 einen Bericht über die Situation der homosexuellen Männer und Frauen in Deutschland vorzulegen.

Bonn, den 9. Juni 1994

Dr. Wolfgang Ullmann
Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

In zahlreichen europäischen Staaten gibt es Antidiskriminierungsgesetze für Lesben und Schwule. In Norwegen und Dänemark sind „Eingetragene Partnerschaften" von Lesben oder Schwulen mit Ehepaaren rechtlich gleichgestellt. Auch in anderen Staaten schreitet die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften voran. Schwule und lesbische Lebensgemeinschaften sind in Deutschland diesbezüglich völlig rechtlos.

Schwulen- und lesbenpolitisch ist Deutschland ein Entwicklungsland. Nur die Länder Thüringen und Brandenburg bieten Schwulen und Lesben in ihrer Verfassung gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung.

Unter Hinweis auf eine Initiative des Schwulenverbandes in Deutschland (SVD) hat das Europäische Parlament am 8. Februar 1994 Mindeststandards für die Bürgerrechte der Schwulen und Lesben in der Europäischen Union aufgestellt und eine Empfehlung der Kommission verlangt.

Wenigstens die Mindeststandards des Europäischen Parlaments gegen Diskriminierung sollten in Deutschland von Bund, Ländern und Kommunen unverzüglich umgesetzt werden. Dies sollte auch als politisches Zeichen zum Schutz von Minderheiten vor zunehmenden Gewaltakten in Deutschland verstanden werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333